

Öffentliches Informationsgespräch durch das Landratsamt Heilbronn -Flurneuordnungsamt-

14.03.2017

Überlegungen über mögliche Maßnahmen in den Rebgewannen Alte Burg, Kagershart und Webert



Vorstellung der Mitarbeiter

- Regina Wittich,
Ausführende Ingenieurin
- Friedrich Bopp,
Leitender Ingenieur / Amtsleiter

Probleme, u.a.

- Steilheit
- Ungleichmäßige Geländeform
- Kurze Rebzeilen
- Wege in Privatflächen (Alte Burg)
- Rebzeilen im Frostbereich
- Fehlende Bewässerung
- Zersplitterte Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen

Alte Burg



Kagershart



Webert



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Heilbronn und Ludwigsburg

Welche Möglichkeiten gibt es für die Rebgewanne?

- Neuordnung der Gewanne Kagershart und Webert
- Erhöhung des unteren Bewirtschaftungsweges aus der Frostlage
- Entfernen der mittleren Wege, somit längere Zeilenlänge

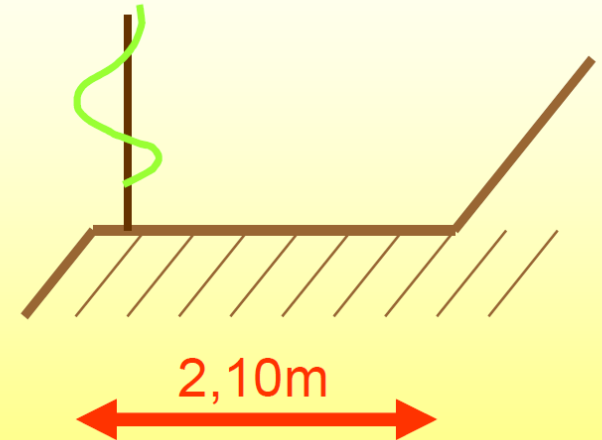
Welche Möglichkeiten gibt es für die Rebgewanne?

- Querterrassierung im Gewann Alte Burg
→ Damit Sicherung der Bewirtschaftung des Gewannes
- Zuwegung zum oberen Bereich schaffen

Querterrassierung

- Einreihenterrassen
- Breite ca. 2,10 m
- Bepflanzung an der Außenseite
- Böschungen
- Planie nötig
- Einsaat der Böschungen
- Terrassengefälle nach innen geneigt

⇒ 1 Rebzeile pro Terrasse





- Hangneigung 30 %



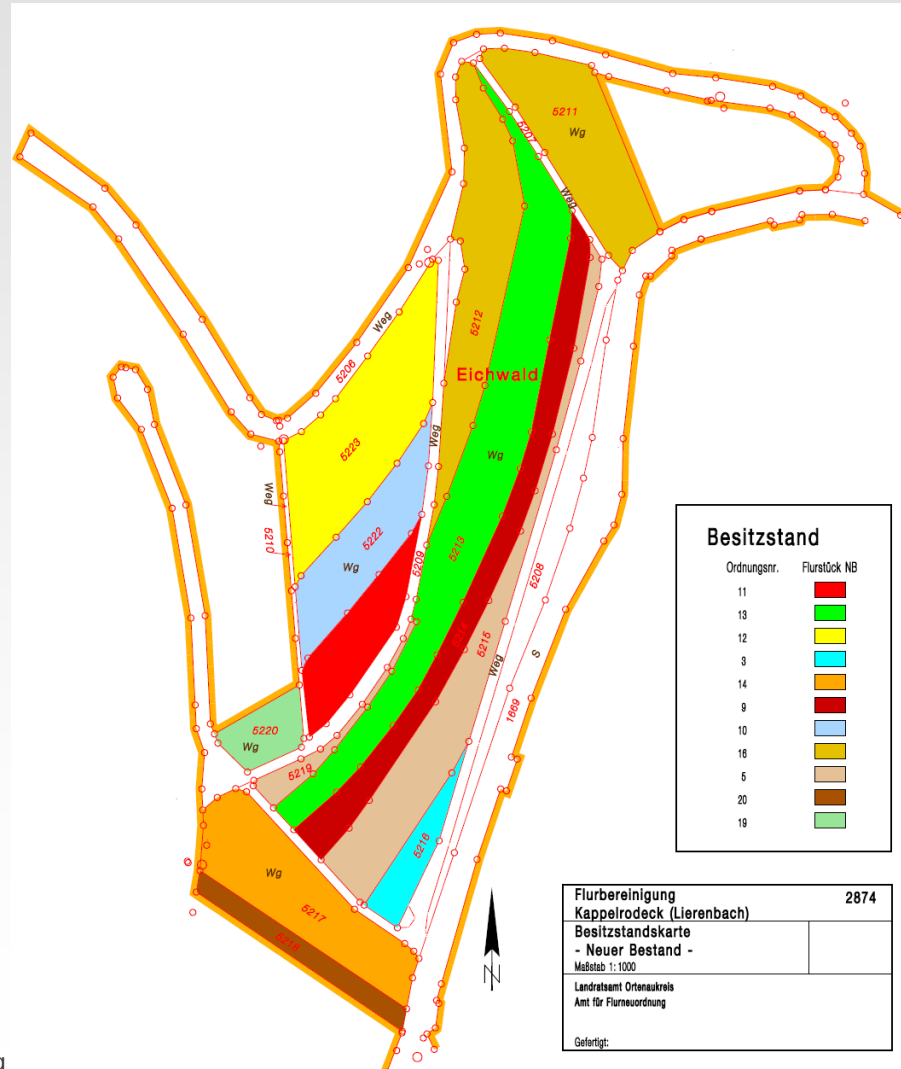
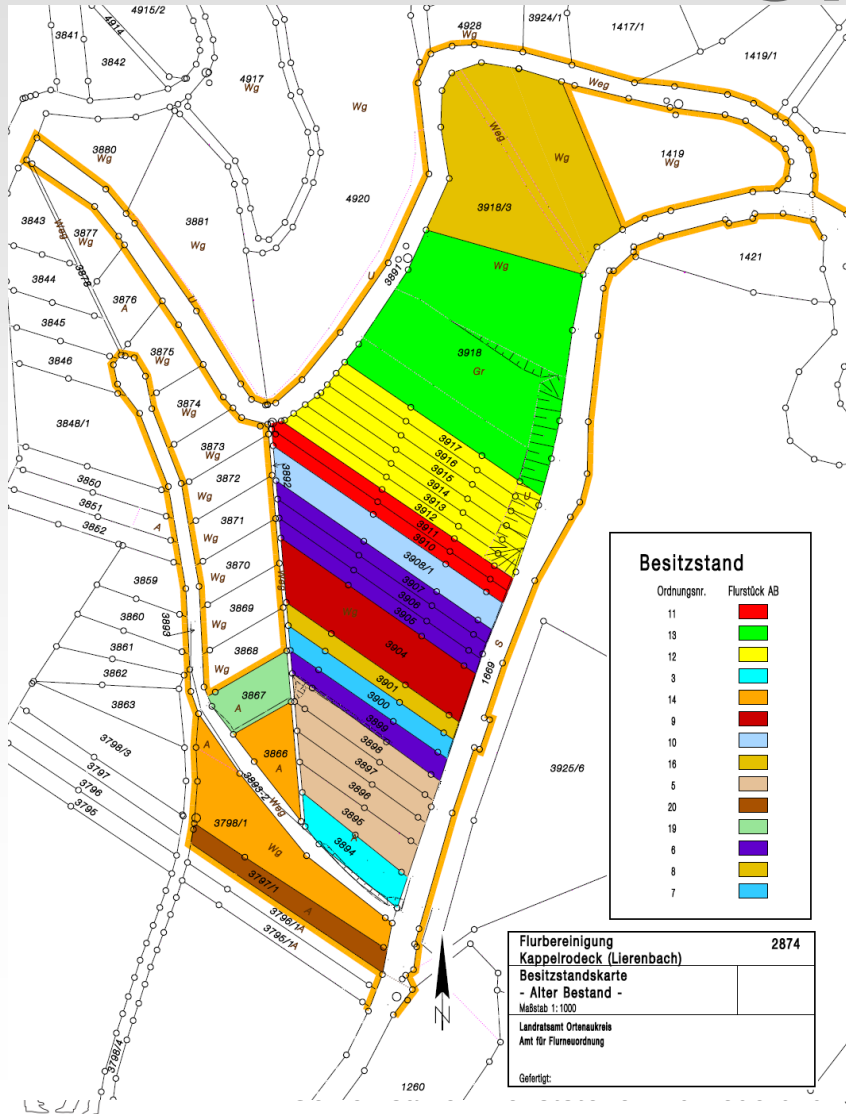
Vorteile Querterrassierung

- Mechanische Bewirtschaftung am Steilhang
- Organische Substanz wächst an den Böschungen
- Niederschläge stehen der Rebe voll zur Verfügung und fließen nicht oberflächlich ab
- Erhaltung von wertvollen Weinbaulagen

Nachteile Querterrassierung

- Höherer Flächenverlust
- Niedrige Pflanzdichte
- Böschungspflege

Beispiel Querterrassierung Ortenau



Zusammenfassend Querterrassierung

- Sinnvoll für Flächen, die ansonsten aus der betrieblichen Produktion genommen werden.
- Im Rahmen von Flurbereinigungen sind optimale Verhältnisse zu schaffen (Zuteilungsproblematik Kleinparzelliertheit).
- Ohne Querterrassierung gehen wertvolle Weinbauflächen verloren und verbuschen.

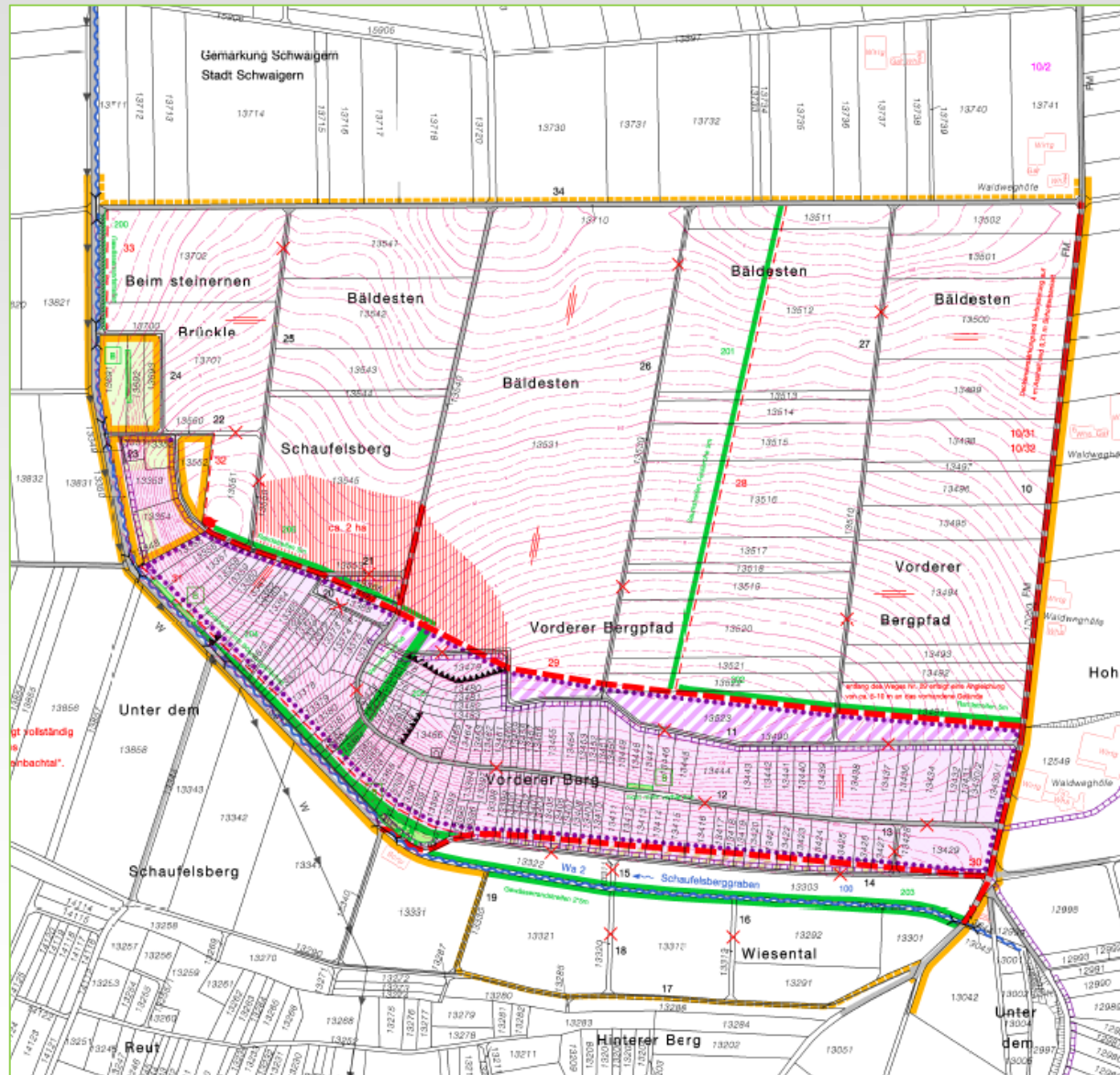
Beispiel Rebflurneuordnung

- Schwaigern (Vorderer Berg)
 - Verfahrensfläche 58 ha,
davon 10 ha Rebland
 - Anordnung Dez. 2013
 - Besitzeinweisung in Reben März 2016

Planungsgedanken

- Befestigte Wege
- Längere Rebzeilen
- Gleichmäßiges Gefälle
- Gemeinschaftliche Bewässerung
- Ausgleichsmaßnahmen
- Minimierung von Spitzzeilen

Wege- und Gewässerkarte



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Heilbronn und Ludwigsburg

Das alte Gelände



Geologe



Naturschutz



[illegible]



Planie





Planie



Nach der Planie



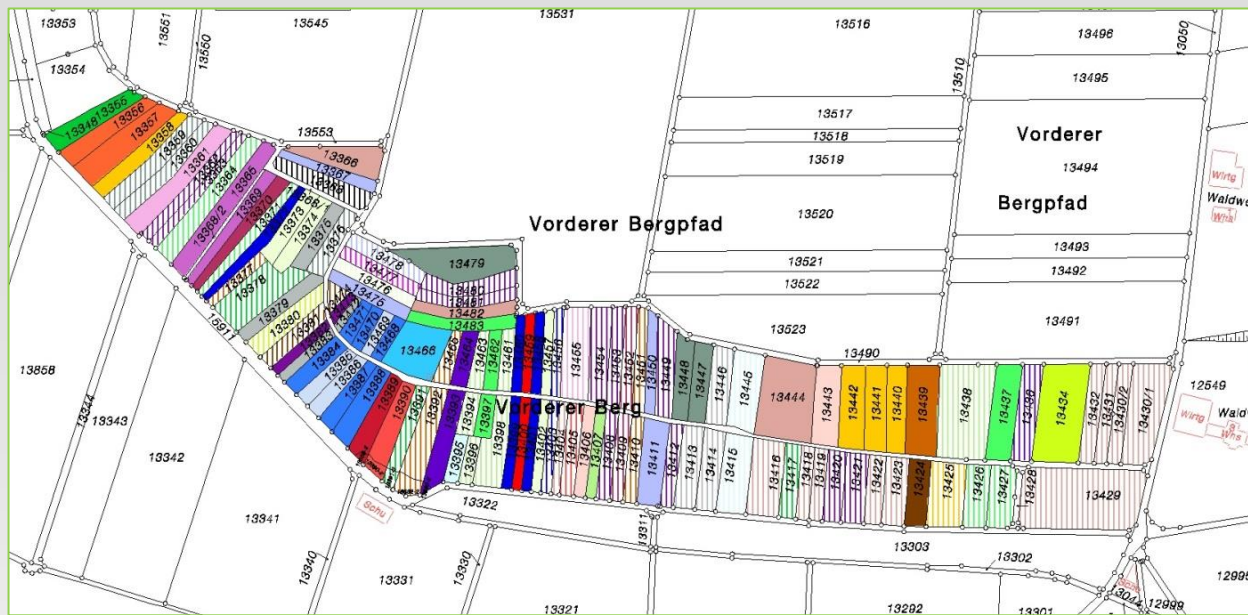
Bewässerungsleitung



Wegebau

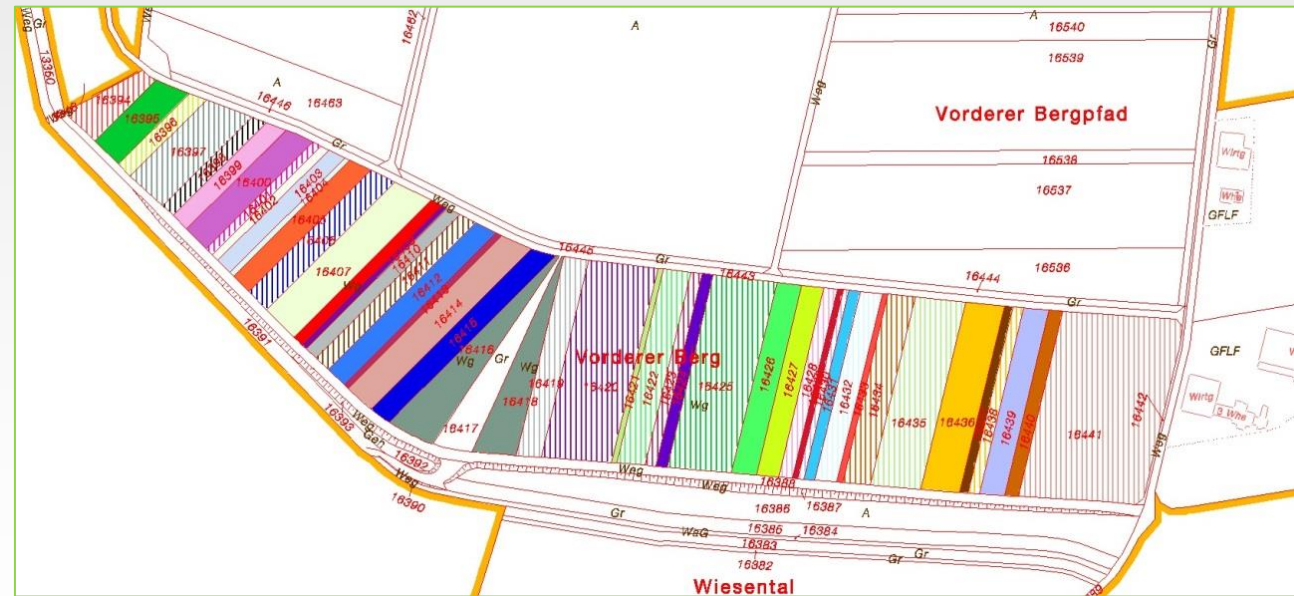


Eigentümer

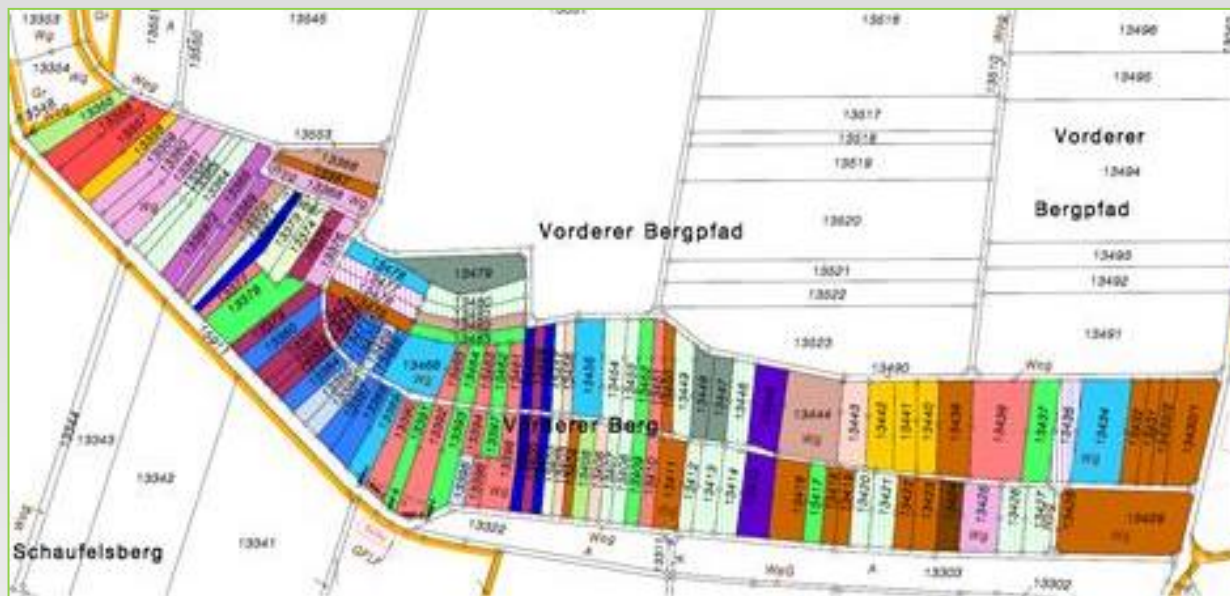


Vorher

N
a
c
h
h
e
r

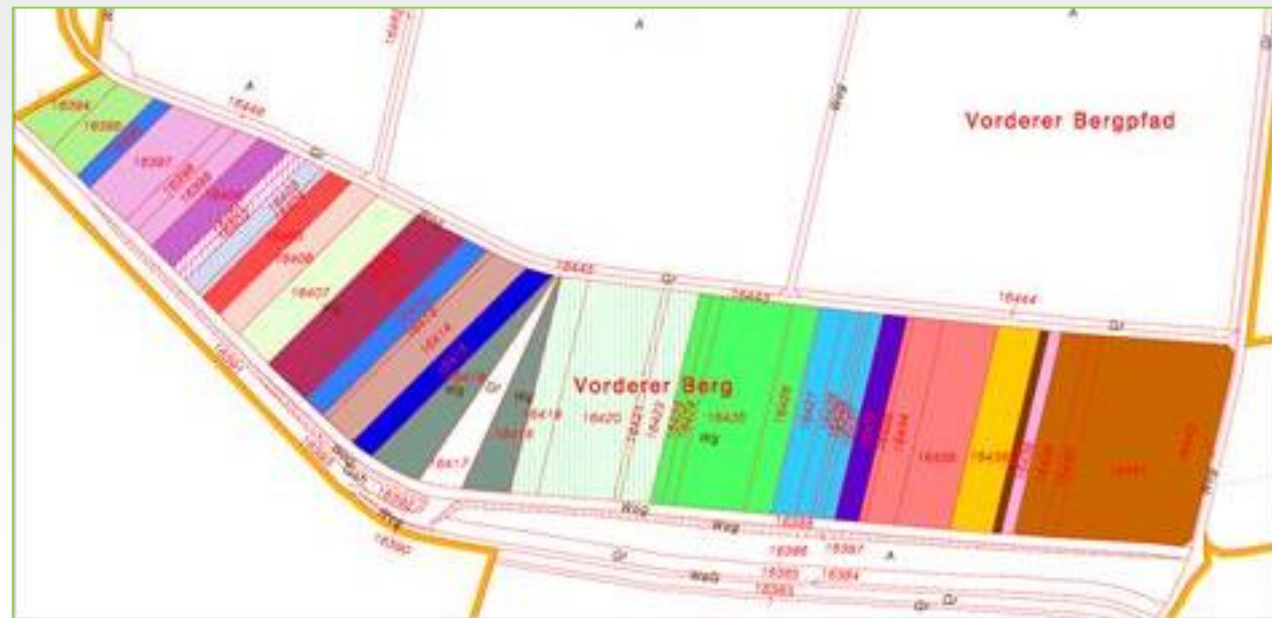


Bewirtschafter



Vorher

N
a
c
h
h
e
r



Vorher – Nachher Gelände



Vorher – Nachher Gelände



Was oder wer ist die Teilnehmergemeinschaft?

- Alle Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet bilden die Teilnehmergemeinschaft (TG).
- Sie ist Träger des Verfahrens.
- Die TG hat einen Vorstand, der die Interessen aller vertritt.
- Der Vorstand plant zusammen mit dem FNO-Amt.
- Flurneuordnung ist ein behördlich geleitetes Verfahren.
- Der Vorstand ist bei der Neuzuteilung nicht beteiligt.

Grundlegendes zur Bewertung

- Grund und Boden wird bewertet
im Alten Bestand
und im Neuen Bestand
- Rebbestand wird bewertet und bei der
Rodung entsprechend entschädigt

Grundlegendes zum Grunderwerb

- Im Verfahren ist der Grunderwerb nicht eingeschränkt.
- Es besteht die Möglichkeit, Grundstücke mit Abfindungsverzichten (§ 52 FlurbG) an die TG oder einen anderen Eigentümer abzugeben. Als Geldentschädigung wird dabei die Bewertung herangezogen. Dazu ist kein Kaufvertrag, kein Notar erforderlich.

Kosten

- **Verfahrenskosten** = Kosten der Behörde

Diese Kosten übernimmt das Land B-W bzw. der Landkreis Heilbronn.

- **Ausführungskosten** = Kosten für Baumaßnahmen und Aufwand für die Bodenordnung.

Diese Kosten hat die Teilnehmergemeinschaft (TG) zu übernehmen.

Die TG erhält zur Finanzierung Zuschüsse von Bund, Land und EU in Höhe von 65 % (Grundzuschuss), Zuschläge bis 15 % und ggfs. finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde

Mögliche Kosten

- Querterrassenplanie und Einsaat der Böschungen
- Querwege
- Rebplanie
- Wegebau
- Wasserführung
- Landschaftspflege und Erholung
- Gemeinschaftliche Bewässerung
- Bodenordnung, Rebentschädigung
- Bauleitung / Verwaltung der TG (10%)

Kostenpflicht der Eigentümer

- Grundsatz: **Volle** Kostenpflicht für alle Grundstücke (Flächen), die im Rebumlegungsgebiet liegen und dort neu zugeteilt werden (für Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse)
- Ausnahme: **Keine** Kostenpflicht für Grundstücke (Flächen), die **nur** zur Erleichterung des vermessungstechnischen Aufwandes und zur besseren Gestaltung des Rebgebietes in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden.
- **Anteilige** Kostenpflicht der anderen Grundstücke entsprechend des Verfahrensvorteils.
- **Unterscheidung** von Kostengebieten möglich.

Finanzierung

- Zuschüsse von Bund, Land und EU
Grundzuschuss 65 %
Zuschläge für ökologische Mehrwerte bis zu 15 %
- Grundstückseigentümer 35 %
oder weniger
- Freiwillige Beteiligung der Gemeinde möglich
(z.B. am Eigenanteil für die Wege und Gewässer)

Landabzug

- Mit dem Landabzug wird der Flächenbedarf für den Wegebau, für Landentschädigungen u. a. abgedeckt.
- Für den Landabzug gibt es keinen finanziellen Ausgleich für die Eigentümer.
- Landabzug liegt endgültig erst fest, wenn die Neueinteilung (Vermessung) des Rebgebietes durchgeführt ist.

Wann kommt es zu einer Flurbereinigung?

- *Grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmer zur Entwicklung von Lösungen*
- Bildung Arbeitsgremium
- Gemeinsame Entwicklung von Lösungen
- Abgrenzung Verfahrensgebiet
- Befragung der Eigentümer dann nach einer 2. Informationsveranstaltung

Wann kommt es zu einer Flurbereinigung?

- Voraussetzung:
 - Objektive Voraussetzungen für eine Flurbereinigung.
 - Gemeinde befürwortet die Flurbereinigung (Antrag).
 - Grundstückseigentümer sind informiert über die Flurbereinigung und zeigen Bereitschaft (Bürgerbeteiligung).
- Ein mögliches Flurbereinigungsverfahren muss im Arbeitsprogramm der Flurbereinigungsverwaltung von B-W aufgenommen sein.

Nächste Schritte

- Information der Eigentümer, Zielfindung, Entscheidung, wie es weitergehen soll (Arbeitsgremium)
- Besprechung mit Naturschutz (amtlich wie privat)
- Informationsversammlung für alle Eigentümer und Öffentlichkeit mit konkreter Abgrenzung, Kosten, Finanzierung
- Einbindung Gemeinderat
- Ökologische Untersuchungen
- Allgemeine Leitsätze Naturschutz
- Aufnahme ins Arbeitsprogramm

Fragen - Antworten - Diskussion

Alte Burg



Kagershart



Webert